

## BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG (Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <b>Freizeitgärten Breitfilz</b> <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 10.3.21 (§ 4 BauGB)
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege</b>
	Sachbearbeiter: Frau Grosser (Grünordnung) Tel. 0881/681-1207 Frau Feneberg (Naturschutz) Tel. 0881/681-1533
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Unzureichende Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen §44BNatschG (1) Abs. 1-4, §18 BNatschG
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsregelung

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p><u>Grünordnung:</u> Zu 8.2: Vorschlag: „senkrechte lichte Holzlattenzäune“, damit keine geschlossenen Wände entstehen und die Durchlässigkeit für Wildtiere sollte durch eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm gewährleistet werden. In Bereichen der Tierhaltung ist dies nicht notwendig. Wir empfehlen die Zaunhöhe auf maximal 1,30 m zu reduzieren.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Grundsätzlich können wir einer weiteren künftigen Nutzung der bisherigen Kleingartenanlage zustimmen.</p> <p>Allerdings greifen geplante Gartenflächen und Erschließungen teilweise in naturnahe Flächen ein. Von einer weiteren Nutzungsintensivierung auf diesen empfindlichen Standorten ist daher abzusehen. Über das gesamte Planungsgebiet verteilt wurden geschützte Arten aufgefunden (Gelbbauchunke, Zauneidechse und Ringelnatter). Es ist per Gesetz verboten besonders geschützte Arten zu verletzen oder zu töten, sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. §44 Absatz 1 Nummer 1-4 BNatschG.</p> <p>Im Zusammenhang mit bestehendem oder zu erwartendem Baurecht sind die zu erwartenden Eingriffen so weit als möglich zu vermeiden, bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. §18 BNatschG.</p> <p>Die vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht ausreichend abgearbeitet und müssen daher überarbeitet und konkretisiert werden. (Maß des Ausgleichsflächenbedarfs, räumliche Anordnung der Ausgleichsflächen, Detaillierung der CEF Maßnahmen/Ersatzhabitate mit möglichst exakten Handlungshinweisen für die notwendigen Pflegemaßnahmen, Grabenschließung in den Randbereichen...)</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir weisen darauf hin, dass mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer kompletten Vegetationsperiode vor der Baumaßnahmen, Ersatzhabitate geschaffen und die einzelnen Individuen (min. zehn Termine) abgesammelt werden müssen.</p> <p>Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG). Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Gemeinde/vom Vorhabensträger vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an das LfU weiterzuleiten / an die Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an das Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen (<a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto">http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto</a>)</p>

Weilheim i. OB, 05.03.21

I.A.

Grosser, Feneberg